

# **Fundordnung**

## **der Stadt Dippoldiswalde**

**vom 10. März 2005**

### **I. Pflichten der Finder**

- (1) Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.
- (2) Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthaltsort unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als zehn EURO wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

### **II. Verwahrungspflicht des Finders**

- (1) Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet. Der Finder kann der Stadtverwaltung den Fundgegenstand in Verwahrung geben.
- (2) Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Stadtverwaltung Anzeige zu machen.

### **III. Ablieferungspflicht**

Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Stadt verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Stadt abzuliefern.

### **IV. Haftung des Finders**

Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

### **V. Befreiung von der Haftung**

Der Finder wird durch Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

## **VI. Anspruch auf Aufwendungsersatz**

Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von den Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

## **VII. Anspruch auf Finderlohn**

- (1) Der Finder kann von dem Empfänger einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Wert der Sache bis zu fünfhundert EURO fünf vom Hundert, von dem Mehrwert drei vom Hundert, bei Tieren drei vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- (2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

## **VIII. Zurückhaltungsrecht des Finders**

Auf die in den §§ 970, 971 BGB bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendung geltender Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 BGB entsprechende Anwendung.

## **IX. Eigentumserwerb des Finders**

- (1) Mit dem Ablauf von sechs Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, dass vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Stadtverwaltung angemeldet hat. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.
- (2) Ist die Sache nicht mehr als zehn EURO wert, so beginnt die sechsmonatige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Stadtverwaltung steht dem Erwerb des Eigentums nicht entgegen.

## **X. Eigentumserwerb nach Nichteinlösung**

Sind vor dem Ablauf der sechsmonatigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei der Sache, die mehr als zehn EURO wert ist, ihre Rechte bei der Stadtverwaltung rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003 BGB zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 BGB zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

## **XI. Recht des Finders nach Ablieferung an die Stadtverwaltung**

Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Stadt werden die Rechte des Finders nicht berührt. Lässt die Stadtverwaltung die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Stadtverwaltung darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

## **XII. Eigentumserwerb durch die Stadt nach Verzicht des Finders**

- (1) Verzichtet der Finder der Stadtverwaltung gegenüber auf das Recht zum Erwerb des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Stadt des Fundortes über.
- (2) Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Stadtverwaltung aufgrund der Vorschriften der §§ 973, 974 BGB das Eigentum erworben, so geht es auf die Stadt des Fundortes über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Stadtverwaltung bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

## **XIII. Ungerechtfertigte Bereicherung**

Wer infolge der Vorschrift der §§ 973, 974, 976 BGB einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 BGB von dem Finder, in den Fällen des § 976 BGB von der Stadt des Fundortes die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach dem Übergang des Eigentums auf den Finder oder die Stadt, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

## **XIV. Fund in Behördenräumen**

- (1) Wer eine Sache in den Geschäftsräumen der Stadt oder deren Einrichtungen (z. B. Kita, Hort, Erholungswesen) findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Stadt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 967 und 969 bis 977 BGB finden keine Anwendung.
- (2) Ist die Sache nicht weniger als fünfzig EURO wert, so kann der Finder vor dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrages, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltende Vorschrift des § 1001 BGB findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Stadt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.

- (3) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 BGB Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf Finderlohn nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten.

## **XV. Öffentliche Versteigerung**

- (1) Die Stadt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die Stadtverwaltung lässt die Versteigerung durch einen ihrer Angestellten vornehmen.
- (2) Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

## **XVI. Voraussetzungen der Versteigerung**

- (1) Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.
- (2) Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

## **XVII. Anfall des Erlöses**

- (1) Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat an die Stadt.
- (2) Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.
- (3) Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

## **XVIII. Nichtanbringbare Sachen bei Behörden**

Ist eine Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne dass die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 BGB entsprechende Anwendung.

## **XIX. Schatzfund**

Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

**XX. Inkrafttreten**

Die Fundordnung der Stadt Dippoldiswalde tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten bisherige Bestimmungen außer Kraft.

Dippoldiswalde, den 10. März 2005

Kerndt  
Bürgermeister

Siegel